

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

März 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe haben wir den Fokus auf zwei Themen gerichtet und diese ausführlich für Sie aufbereitet: Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Zur Digitalisierung geben wir eine Einordnung aktueller Trends im Finanz- und Rechnungswesen mit Schwerpunkt Prozessautomatisierungen und -optimierungen, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz.

Nachhaltigkeit ist längst vom Trendthema zum Pflichtprogramm vieler Unternehmen geworden. In Vorbereitung auf die ab dem Geschäftsjahr 2024 für bestimmte Unternehmen erstmals greifende Pflicht zur Berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), hat die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) kurz vor Weihnachten 2023 Entwürfe zu Anwendungsleitfäden veröffentlicht. In der letzten Ausgabe haben wir darauf basierend besonders relevante Aspekte im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse beleuchtet.

In dieser Ausgabe knüpfen wir daran an und geben einen Überblick über die Berücksichtigung der Wertschöpfungskette in der Wesentlichkeitsanalyse. Außerdem stellen wir auf Basis der EFRAG-Leitfäden Beispiele zur Wertschöpfungskette und weiterführende Aspekte zur praktischen Umsetzung dar.

Auf den verbleibenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die in den ESRS enthaltenen Datenpunkte gemäß der Darstellung der EFRAG. Außerdem informieren wir Sie über EFRAG-Veröffentlichungen wie dem zweiten Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation Q&A-Plattform sowie über die Entwürfe der XBRL-Taxonomie für ESRS- und EU-Taxonomie-Angaben. Außerdem blicken wir auf den vom DRSC am 27. Februar 2024 veröffentlichten Entwurf des Änderungsstandards Nr. 14 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern*.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Digitalisierung	2
Digitalisierung im Rechnungswesen – aktuelle Trends	2
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	7
Wesentlichkeitsanalyse im Fokus: die Einbeziehung der Wertschöpfungskette gemäß der neuen Guidance der EFRAG	7
Überblick über die in den ESRS enthaltenen Datenpunkte	13
EFRAG veröffentlicht zweites Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation Q&A-Plattform	14
EFRAG veröffentlicht Entwürfe der XBRL-Taxonomie für ESRS- und EU-Taxonomie-Angaben	15
03 HGB-Rechnungslegung	16
DRSC veröffentlicht E-DRÄS 14 zur Änderung des DRS 18	16
04 Klardenker-Blog	17
05 Veranstaltungen	18
06 Veröffentlichungen	19
07 Ansprechpartner:innen	22

Digitalisierung im Rechnungswesen – aktuelle Trends

Einleitung

Begriffe wie Künstliche Intelligenz (KI), Machine Learning und Big Data gehören heute zum festen Vokabular im Rechnungswesen. Mehr noch: Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung müssen Unternehmen ihre Prozesse und Systeme an die neuen Anforderungen anpassen, um nachhaltig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Vielzahl von Chancen

Für das Rechnungswesen ergeben sich dabei eine Vielzahl an Chancen – auch wenn die Einsatzmöglichkeiten und Nutzungsumfänge der Technologien von Unternehmen zu Unternehmen stark variieren. Die Zielsetzung von Digitalisierungsprojekten ist jedoch immer die gleiche: Es geht darum, Prozesse zu optimieren und zu automatisieren, Fehler zu minimieren sowie in der Konsequenz Kosten zu senken. Zudem können durch die Digitalisierung neue Geschäftsmodelle und -prozesse entstehen.

Abwägung mit regulatorischen Vorgaben

Doch mit der Digitalisierung sind auch Herausforderungen verbunden: Das Rechnungswesen sieht sich nämlich permanent im Spannungsfeld zwischen den Chancen der Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen einerseits sowie der Regulatorik, die eine korrekte und transparente Finanzberichterstattung sicherstellen soll. Auf der einen Seite können digitale Technologien die Effizienz und Genauigkeit von Buchhaltungsprozessen verbessern und die Möglichkeit bieten, Echtzeitdaten zu nutzen. Andererseits müssen Unternehmen sicherstellen, dass sie die regulatorischen Anforderungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit und die Einhaltung von Vorschriften.

Im Kern geht es für Unternehmen somit darum, die Chancen und Risiken in Bezug auf die Digitalisierung in Einklang zu bringen.

KI, Low-Code-Anwendungen und Business-Process-Management- (BPM-)Plattformen

In diesem Artikel richten wir den Fokus auf Künstliche Intelligenz, Low-Code-Anwendungen und BPM-Plattformen. Wir gehen auf die jeweilige Relevanz für das Rechnungswesen ein und beschreiben das oben skizzierte Spannungsfeld.

Künstliche Intelligenz

KI ist ein sehr prominentes und aktuelles Beispiel. Spätestens mit der Erstveröffentlichung von ChatGPT Ende 2022 hat KI so rapide an Bedeutung gewonnen, dass sie schon

jetzt kaum mehr aus unserem (beruflichen) Alltag wegzudenken ist. Eine Vielzahl an Unternehmen macht sich KI zunutze, um Prozesse zu optimieren, und testet die Grenzen der KI aus. Nicht selten haben Unternehmen beispielsweise eigene ChatBots im Einsatz, die Antworten auf individuelle Fragen bieten können.

Anwendungen zunehmend auch im Rechnungswesen

In der Theorie bezeichnet Künstliche Intelligenz die Fähigkeit von Maschinen, menschenähnliche Denkprozesse auszuführen. Dabei werden Algorithmen und statistische Modelle eingesetzt, um aus Daten zu lernen und Vorhersagen zu treffen. KI findet mittlerweile Anwendung in verschiedenen Unternehmensbereichen, wie dem Customer Service, in der Produktion oder im Vertrieb – und zunehmend auch im Rechnungswesen.

Der Einsatz von KI in Finanzprozessen steigert die Produktivität von Finanzfunktionen wie dem Rechnungswesen unverkennbar. Im Gegensatz zur regelbasierten Automatisierung, deren Wirkung mit der Zeit nachlässt, lernen KI-Modelle kontinuierlich aus dem Kontext, in dem sie arbeiten.

Anwendungsfälle

Durch generative KI können, wie der Name schon sagt, neue Inhalte in allen gängigen Ausgabeformaten (Text, Bilder, Video etc.) generiert werden. Dies unterscheidet generative KI von herkömmlicher KI. Generative KI ist vortrainiert, sodass keine neuen Modelle konzipiert werden müssen. Somit ist der Implementierungsaufwand geringer, der Nutzen schneller spürbar.

Vorab-Training sorgt für schnellen Nutzen

Die dank vortrainierter Modelle einfache Anwendbarkeit und Handhabbarkeit ermöglichen eine schnelle Überführung geeigneter Anwendungsfälle in erste Prototypen. Mögliche Anwendungsfälle im Finance-Bereich finden sich insbesondere in der interaktiven Abfrage (un)strukturierter Finanzdaten, Predictive Analytics für Financial Planning, der automatisierten Erstellung von Geschäftsberichten, der Prüfung und Kontierung von Rechnungen (auch ohne Bestellbezug) sowie der Automatisierung von Anfragen/Hotlines. Auch in dem Bereich Steuern gibt es eine Vielzahl möglicher Anwendungsfälle – zum Beispiel die automatisierte Erstellung von Transferpreis-Dokumentationen.

So unbegrenzt die Einsatzmöglichkeiten auf den ersten Blick zu sein scheinen: Um daraus für das eigene Unternehmen einen echten Wettbewerbsvorteil werden zu



lassen, braucht es die Definition relevanter und vor allem unternehmensbezogener Anwendungsfälle. Diese Chancen sind dann mit den regulatorischen und ethischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Hierzu sollte eine KI-Strategie definiert werden, die zunächst auf Basis eines Priorisierungsmodells und des erwarteten Nutzens festlegt, welche Anwendungsfälle entwickelt werden sollen und dann im Zuge einer Chancen-Herausforderungen-Abwägung umgesetzt werden.

Herausforderungen und Regulatorik

Die Herausforderungen beim Einsatz von generativer KI für Unternehmen sind Prozessanpassungen, Wissensmanagement sowie das Management von Risiken und Compliance.

Im Rahmen der Prozessanpassung bedeutet dies im Detail, dass die Prozesse des Kerngeschäfts neu gedacht und gestaltet werden müssen, um eine effiziente Nutzung von generativer KI zu garantieren. Dies kann jedoch im gleichen Atemzug eine Chance darstellen, gewohnte Muster zu durchbrechen. Darüber hinaus müssen das unternehmensweite Wissen sowie unternehmensspezifische Risiken im Hinblick auf Datensicherheit, Datenmanagement und die steuerlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen identifiziert, bewertet und gesteuert werden.

EU AI Act

Um die aus dem Einsatz von KI erwachsenden Chancen in ein vertretbares Verhältnis mit den damit einhergehenden Risiken zu bringen, soll der EU AI Act für Klarheit sorgen.

Der EU AI Act kategorisiert die KI-Anwendungen nach klar vorgegebenen Risikoklassen in der gesamten EU. Aufgrund der Querverbindungen mit anderen Rechtsvorschriften entstehen hierbei neue regulatorische Herausforderungen.

Insbesondere die Einhaltung allgemeingültiger Regulierungen wie der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Urheberrecht, aber auch der KI-spezifischen Vorschriften wie dem Digital Services Act stehen dabei im Fokus.

KI-Risiken werden durch KI-Nutzung immer deutlicher

Die zunehmende Verbreitung von KI macht die Risiken für Unternehmen immer deutlicher sichtbar. Dazu gehören inhärente Risiken in Bezug auf Informationen, Daten und Reputation. Konkret geht es um die Richtigkeit der Ergebnisse des KI-Systems, die compliance- und gesetzeskonforme Verarbeitung von Daten sowie eventuelle Diskriminierung von Gruppen im Zuge der KI-Nutzung.

Darüber hinaus bestehen Transparenzbedenken: KI-Anwendungen können leicht als „Black Box“ wahrgenommen werden. Dies kann zu Unsicherheit und Vertrauensmangel führen. Auch können einzelne KI-Projekte aufgrund der hohen Anzahl an komplexen technischen und regulatorischen Herausforderungen scheitern.

Primäres Ziel des AI Acts ist deshalb eine einheitliche und klare Rechtslage für KI-Anwendungen als moralische wie rechtliche Guideline für sämtliche Entwickler, Anbieter sowie Nutzer von KI-(basierten) Systemen – also auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, deren Produkte aber innerhalb der EU genutzt werden. Die Risikoklassen sollen die Sicherheit der Anwendung stärken – die Nichteinhaltung wird dabei mit empfindlichen Geldbußen sanktioniert.

Verabschiedung im Juni 2024 möglich

Nach der politischen Einigung im Februar 2024 wurde nun auch am 13. März 2024 im Europäischen Parlament grünes Licht für die Verabschiedung des neuen KI-Gesetzes gegeben.

Anwendbar werden viele Regelungen allerdings erst im Jahr 2026 sein, da das Gesetz Übergangsfristen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren vorsieht.

Grundsätzlich tritt die Verordnung tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und findet 24 Monate später Anwendung. Einige Vorschriften sind aber auch schon früher anwendbar: So greifen die Verbote bereits nach sechs Monaten, die Vorschriften zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gelten nach zwölf Monaten.

IDW PS 861

Auch für den Abschlussprüfer ergeben sich aus der Nutzung Künstlicher Intelligenz zusätzliche Herausforderungen, da die Nachweise möglicherweise durch oder mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz aufbereitet wurden.

Um die KI sowie die daraus abgeleiteten Outputs (Prämissen, Annahmen, Financial Statements etc.) anhand verlässlicher Kriterien und Maßnahmen zu prüfen, wird vom IDW durch den Prüfungsstandard IDW PS 861 ein einheitliches Rahmenwerk geliefert, dessen Anwendung jedoch (bisher) auf freiwilliger Basis erfolgt. Durch die Nutzung des Standards soll sichergestellt werden, dass vor allem die folgenden Kriterien und zusammenhängenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- ethische und rechtliche Anforderungen
- Nachvollziehbarkeit
- IT-Sicherheit
- Leistungsfähigkeit

Compliance sicherstellen

Ziel der Anwendung eben jenes Prüfungskatalogs ist es, dass die heutigen KI-Systeme diversen Anforderungskategorien wie Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit von getroffenen Entscheidungen entsprechen.



Gerade die Faktoren, aus denen sich das KI-System zusammensetzt – KI-Governance, KI-Compliance, KI-Monitoring, KI-Algorithmus, KI-Modell, Daten, KI-Anwendung und IT-Infrastruktur – stehen dabei unter besonderer Beobachtung. Diese Aspekte sind auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch einen externen Abschlussprüfer nachzuweisen. In der Praxis können hier insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Annahmen und somit auch der Output schwer nachweisbar sein.

Vertrauen braucht Transparenz

Zudem bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Transparenz von KI-Modellen, dem Datenschutz sowie Verzerrungen in den zugrunde liegenden Algorithmen. Erst wenn diese ausgeräumt werden, kann nachhaltiges Vertrauen in die Technologie wachsen.

Grundlage für die Etablierung von KI und Algorithmen sind also resiliente Kontroll- und Governance-Strukturen innerhalb eines Unternehmens.

Fragen, die sich Unternehmen in diesem Zusammenhang stellen sollten, richten sich vor allem darauf, inwieweit ihnen die verwendeten Algorithmen bekannt sind und wo potenzielle Gefahren im Zusammenhang mit deren Nutzung bestehen könnten: Wie robust sind die genutzten Algorithmen gegenüber unvorhergesehenen Ereignissen? Wodurch wird sichergestellt, dass die Algorithmen ihre gezielten Aufgaben erfüllen und nicht ungewollte Aktionen und Handlungen ausgelöst werden? Wie begegnet man der Gefahr einer intransparenten und unfairen Behandlung (Diskriminierung) von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden und anderen Stakeholdern? Kann der durch die KI generierte Lösungsweg transparent nachvollzogen werden? Sind ausreichende Kontrollmaßnahmen implementiert, um etwaigen Risiken aus der Nutzung von KI und den dazugehörigen Algorithmen entgegenzuwirken?

Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass speziell durch die nichtfinanzielle Berichterstattung und die verschärfte Regulierung der Abschlussprüfung und das Enforcement die Ansprüche – sowohl qualitativ als auch quantitativ – immer weiter zunehmen.

Kritische Erfolgsfaktoren im Umgang mit KI

Bei der ganzheitlichen Auseinandersetzung mit KI erachten wir folgende Erfolgsfaktoren als kritisch:

- Integration von Geschäftsprozessen mit IT-Systemen und Datenquellen: Die Synergie zwischen Geschäftsverantwortlichen und Entwickelnden sowie die Qualität der zugrunde liegenden Daten ist entscheidend.
- Es braucht eine unternehmensspezifische KI-Strategie.
- Die Priorisierung der Anwendungsfälle sollte auf Basis des Nutzens für die Organisation erfolgen.
- Künstliche Intelligenz sollte als Werkzeug betrachtet werden, das die menschliche Arbeit ergänzt und verbessert,

- nicht als autonome Einheit. Die Entscheidungsgewalt sollte weiterhin in menschlichen Händen liegen, um ethische Fragen zu klären und die Kontrolle zu behalten.
- Vor der Umsetzung der Anwendungsfälle sollte analysiert werden, welche Daten und Skill-Sets für die Umsetzung benötigt werden und inwieweit diese im Unternehmen verfügbar sind. Fachwissen in der Validierung der generierten Inhalte ist unabdingbar.
- Durch Identifikation und Implementierung der wirklich relevanten Anwendungsfälle ist ein Effizienzgewinn möglich. Entscheidend ist der verantwortungsvolle Umgang mit Künstlicher Intelligenz.

Aus unserer Sicht bietet die Nutzung von KI unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen und Herausforderungen zusammenfassend dennoch ein riesiges Potenzial.

Low-Code-Technologien

Unser zweites Fokusthema ist Big Data – sprich Daten-Management sowie -Verarbeitung. Hierbei wollen wir im folgenden Absatz etwas genauer darauf eingehen, welche Chancen sich durch deren Anwendung und Implementierung im Accounting ergeben können. Dabei spielen Low-Code-Technologien eine entscheidende Rolle: Sie können durch einfache Handhabbarkeit dazu beitragen, Prozesse innerhalb eines Unternehmens effektiver zu gestalten und bestehende Workflows zu optimieren.

Chancen im Accounting

Bevor man sich allerdings der Anwendung gewisser Low Code-Methoden widmet, ist es zunächst bedeutsam, sich ein Bild über das Big-Data-Management und die Chancen der Methoden zu verschaffen.

Heute generieren Unternehmen und Organisationen enorme Mengen an Daten. Diese Daten können wertvolle Einblicke in Kundenverhalten, Geschäftsprozesse und Markttrends liefern.

Allerdings kann die Verwaltung und Analyse dieser Daten eine Herausforderung darstellen, insbesondere wenn es um Big Data geht. Big Data bezieht sich auf Daten, die so groß, komplex und vielfältig sind, dass herkömmliche Datenverarbeitungstechnologien und -methoden nicht ausreichen, um sie zu verarbeiten und zu analysieren.

Bietet Low Code eine Lösung?

Die Verwaltung von Big Data erfordert spezielle Technologien und Strategien, um sicherzustellen, dass die Daten effektiv genutzt werden können. Als eine direkte Reaktion auf den Umgang mit Big Data haben sich in den letzten Jahren insbesondere IT-Anwendungen, die auf Low Code basieren, hervorgetan. Durch eine Reduktion der notwendigen Programmierkenntnisse zur Gestaltung und Anpassung dieser Programme werden Fachbereiche in die Lage versetzt, schnell und agil eigene Anwendungen der Datenanalyse und

-verarbeitung auf ihre Ansprüche zuzuschneiden. Der Informationsgehalt, der bei zielführender Auswertung aus dem Anstieg der Datenmasse generiert werden kann, hängt dabei von den Möglichkeiten ab, diese auszuwerten.

Die Notwendigkeit, die neue Technologie sinnvoll einzusetzen und relevante Erkenntnisse daraus abzuleiten, kann daher bisher stark operativ getriebene Fachbereiche über das klassische Rollenbild hinaus befähigen, auch strategische Informationen zu generieren und in die Rolle eines Business Partners zu wachsen. Im Folgenden sollen sowohl die Funktionsweise als auch das Einsatzgebiet auf Low Code basierender Technologien kurz beschrieben werden.

Was ist Low Code?

Low-Code-Technologien sind eine neue Generation von Entwicklungsplattformen, die es Unternehmen ermöglichen, Anwendungen schnell und einfach zu erstellen, ohne dass sie über umfangreiche Programmierkenntnisse verfügen müssen.

Die Entwicklung findet über eine spezielle Software statt, in der über vordefinierte Operatoren Prozessschritte in einer visuellen Oberfläche modelliert und mit formelbasierten Berechnungen angepasst werden können. Unternehmen können Low-Code-Plattformen nutzen, um Anwendungen zu erstellen, die speziell auf ihre Geschäftsprozesse zugeschnitten sind oder diese zum Teil ersetzen.

Der Anwendungsbereich von Low-Code-Lösungen konzentriert sich insbesondere auf den Bereich der Datenverarbeitung und die Optimierung bestehender Workflows – darunter auch im Bereich des Accountings.

Abbildung des Prozessflusses

Initial wird ein Prozessfluss erstellt, der einzelne Aktivitäten, die Bearbeitungsschritte der Teilprozesse oder des gesamten Prozesses nachbildet. Häufig findet diese Prozessabbildung auf einer grafischen Oberfläche statt – vergleichbar mit der Darstellung eines Flussdiagramms. Dies stärkt das Verständnis des Ablaufes und macht es auch Dritten möglich, den vorliegenden Ablauf nachzuvollziehen.

Neben der Erstellung eines technischen Blueprints wird somit auch eine transparente Dokumentation des Prozesses geschaffen, wodurch auch darauf aufbauende Aktivitäten wie das Onboarding oder auch Prüfungshandlungen erleichtert und Compliance-Risiken minimiert werden können.

Nach initialer Modellierung eines Verarbeitungsprozesses oder Workflows kann dieser beliebig oft wiederholt werden und diverse Datenquellen bedienen, wodurch ein erhebliches Automatisierungs- und Optimierungspotenzial entsteht.

ETL – Extract Transform Load

Vor dem Hintergrund der Zunahme von Big Data bietet vor allem ETL-Software aussichtsreiche Möglichkeiten, dem

stetig steigenden Umfang von Datenvolumen und Anzahl bestehender Schnittstellen zu begegnen, ohne den manuellen Bearbeitungsaufwand zu erhöhen. ETL (Extract, Transform, Load) ist eine auf Low Code basierende Technologie, mit deren Hilfe Unternehmen Daten aus verschiedenen Quellen extrahieren, transformieren und in ein gemeinsames Format laden können.

Der Einsatz von ETL-Software eignet sich insbesondere für folgende Arten von Datenverarbeitungsprozessen:

- Repetitive Tätigkeiten
- Verknüpfung einer Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen
- Ad-hoc-Anfragen
- Hohe Datenmengen, die durch eine herkömmliche Office-Anwendung wie Excel nicht verarbeitet werden können

Häufig fallen trotz steigendem Harmonisierungsgrad innerhalb der ERP-Landschaft von Unternehmen immer noch sehr viele manuelle Datenverarbeitungsprozesse in Excel an. Zwar sind den Unternehmen die dadurch entstehenden Risiken wie etwa der erhebliche Zeitaufwand und Fehleranfälligkeit bewusst, jedoch mangelt es an Kenntnissen über Alternativen zwischen Verarbeitung im ERP-System und Excel. ETL-Tools können schnell erlernt werden und bieten Optionen zur Automatisierung. Außerdem sind sie in der Lage, sehr große Datenmengen schnell und effizient zu verarbeiten, die weit über die Kapazitäten von Excel hinausgehen. ETL-Technologie bietet dabei eine höhere Datensicherheit und -integrität, da sie automatisierte Prozesse und Überprüfungen umfasst, um sicherzustellen, dass die Daten korrekt und vollständig sind.

Ein relevanter Anwendungsbereich für ETL-Software im Bereich Accounting ist das Reporting, beispielsweise im Rahmen der Finanz- und Steuerberichterstattung. Die hier entstehenden Reports speisen sich aus verschiedenen Quellen, wie Buchhaltungs-, Gehaltsabrechnungs- oder CRM-Systemen. Durch die Verwendung von ETL-Technologie können Unternehmen diese Daten extrahieren, transformieren und in ein gemeinsames Format laden, was es ihnen ermöglicht, genauere und umfassende Berichte zu erstellen.

Darüber hinaus lässt sich durch den Einsatz von ETL-Software innerhalb der primären End-to-End-Prozesse im internen Rechnungswesen ein erhebliches Optimierungspotenzial erzielen. Überall dort, wo der vordergründige Anwendungsbereich unter Einbindung einer Vielzahl von unterschiedlichen Datenquellen und repetitiven Prozessschritten stattfindet, ist eine Modernisierung der Datenverarbeitung in Form von ETL grundsätzlich lohnenswert. Als beispielhafter Standardfall sei eine Anwendung in der Debitorenbuchhaltung angeführt, wo beispielsweise der Rechnungsstellungsprozess regelmäßig Input aus verschiedenen Quellen benötigt, etwa den Buchhaltungssystemen, →

CRM-Systemen, verschiedenen heterogenen ERPs, Bankkonten und anderen Datenquellen. In einer ETL-Software können auch hier diverse Datenquellen miteinander verknüpft werden und daraus extrahierte Daten in einem standardisierten Verarbeitungsprozess performant in eine einheitliche Zielstruktur oder Auswertung überführt werden. Fachbereichsübergreifend können daran anknüpfend auch Synergieeffekte erzielt werden. Beispielsweise variieren auch Prozesse aus dem Controlling in der Zahl eingebundener Schnittstellen und haben damit einen starken Harmonisierungsbedarf. Durch die Kombination von Analyseprozessen innerhalb einer ETL-Lösung können ohne die Einbindung einer Vielzahl von Anwendungen gemeinschaftliche Datenstrukturen analysiert und somit auch neue Erkenntnisse gewonnen werden.

BPM-Plattformen

Ein zusätzliches Einsatzgebiet von Low-Code-Technologien bietet die Einbindung in BPM-Workflow-Plattformen. Ein BPM-Workflowportal ist eine Softwareanwendung zur Automatisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen. Auf diesen Plattformen können Unternehmen ihre Geschäftsprozesse modellieren, automatisieren und überwachen. BPM-Workflowportale ermöglichen es Unternehmen, manuelle Aufgaben zu reduzieren, die Effizienz und Genauigkeit von Prozessen zu verbessern und deren Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Da ein BPM-Workflowportal auf der Modellierung von Geschäftsprozessen aufbaut, bieten diese analog zur beschriebenen ETL-Anwendung oft visuelle Tools zur Erstellung von Prozessmodellen und der Automatisierung von Workflows und Regeln. Sie können auch Daten aus verschiedenen Quellen integrieren und Metriken und Kennzahlen zur Überwachung und Verbesserung von Prozessen bereitstellen.

Erleichterung und Beschleunigung durch Low Code

Die Optimierung von Prozessabläufen beginnt schon vor dem Einsatz von Low-Code-Technologien. Allerdings kann die benutzerfreundliche low-code-gestützte Oberfläche Aufbau und Anpassung einer Workflow-Plattform erheblich erleichtern und beschleunigen. Dies geschieht durch die Einbindung visueller Tools und Drag-and-Drop-Funktionen, mit denen Workflows und Regeln erstellt und angepasst werden können, ohne dass umfangreiche Programmierkenntnisse erforderlich sind. Dadurch lassen sich die Entwicklungszeit und Kosten reduzieren, da weniger spezialisierte Entwickler benötigt werden. Darüber hinaus können BPM-Workflowportale mit Low-Code-Technologie oft schneller an sich ändernde Geschäftsanforderungen angepasst werden: Änderungen an Workflows und Regeln können schließlich schnell und einfach vorgenommen werden. Ein solcher Anwendergrad erhöht die Akzeptanz und das Enablement innerhalb der Unternehmen und führt zu steigender Nachfrage im Kontext der Prozessdigitalisierung im Accounting.

Aufgrund des intuitiven Aufbaus, kurzer Implementierungszeit und lohnenswerten Mehrwerts ist es plausibel, dass der verstärkte Einsatz der vorgestellten Technologien eine der relevantesten Antworten im Umgang mit dem gestiegenen Datenvolumen im Rahmen unserer [Studie zur Digitalisierung im Rechnungswesen](#) darstellt.

Bei Umsetzung und Implementierung ist – je nach Reifegrad des Unternehmens – ein breites Spektrum an Anforderungen zu beachten. Darunter fallen neben reiner Beratung und Unterstützung bei der Einführung auch Schulungs- und Trainingsmaßnahmen zur Befähigung der MitarbeiterInnen. Nur durch die frühzeitige Einbeziehung der operativen Anwendenden und Schaffung von Transparenz in den bestehenden Prozessen sind die Potenziale innerhalb der Datenanalyse und -optimierung bis hin zur Automatisierung bestehender Geschäftsprozesse nachhaltig umzusetzen.

Zusammenfassung

Die Entwicklungen der aktuell im Einsatz befindlichen Technologien weisen einen sehr hohen Dynamisierungsgrad auf. Dies gilt für inkrementelle Technologien wie Low-Code-Anwendungen ebenso wie für die weitreichenderen Veränderungen durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Es ist daher von enormer Bedeutung, dass Expertinnen und Experten im Bereich der Buchhaltung und Finanzberichterstattung frühzeitig die Risiken innovativer Anwendungen in Bezug auf die Einflussnahme bestehender Regulierungen und die Anpassung an neue Anforderungen erkennen und berücksichtigen. KI hat das Potenzial für exponentielle Veränderungen. Umso wichtiger ist es, dass die entsprechenden Technologien mit den Regulierungen in Einklang stehen.

Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

ZU DEN PERSONEN



Alle Autoren dieses Beitrags kommen aus dem Bereich Accounting & Process Advisory von KPMG.

Carsten Wember ist als Partner, **Nicolaus Haushofer** als Senior Manager und **Tobias Tobien** als Manager tätig.

Wesentlichkeitsanalyse im Fokus: die Einbeziehung der Wertschöpfungskette gemäß der neuen Guidance der EFRAG

Nachhaltigkeit ist längst vom Trendthema zum Pflichtprogramm vieler Unternehmen geworden – und das spiegelt sich auch in den EU-Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die EU-Kommission hat im Dezember 2022 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet, die bestimmte Unternehmen bzw. Konzerne verpflichtet, bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr, ab dem Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht in den (konsolidierten) Lagebericht aufzunehmen. Einen Überblick über den Anwendungsbereich der CSRD haben wir in den [Accounting News Juli/August 2022](#) gegeben.

Auskunft über Nachhaltigkeitsaspekte auch in der Wertschöpfungskette

Der Nachhaltigkeitsbericht soll nach den Regelungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt werden. Diese Standards führen das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit ein, bei dem Unternehmen über ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks, Opportunities, kurz: IROs) in Verbindung mit Nachhaltigkeitsaspekten berichten.

Die ESRS erwarten von den Unternehmen, dass sie nicht nur über wesentliche IROs in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, sondern auch über ihre wesentlichen IROs in Bezug auf ihre Wertschöpfungskette berichten. Für jedes der wesentlichen IROs berichten die Unternehmen ihr Vorgehen bezüglich Governance und Strategie, ihr IRO-Management, die zugehörigen Parameter und Ziele (ESRS 1 Tz. 12) – unabhängig davon, ob das IRO in der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der Wertschöpfungskette verortet ist.

Bereits in der eigenen Geschäftstätigkeit kann die Erhebung von Informationen mit Herausforderungen verbunden sein. Hinzukommen kann ein erschwerter Zugriff auf Informationen aus der Wertschöpfungskette, da die Kommunikation und Auskünfte oft von zahlreichen Akteuren abhängen, die sich außerhalb der direkten Kontrolle des Unternehmens befinden. Wie können Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen, die potenzielle IROs in der Wertschöpfungskette berücksichtigt? Welche Anforderungen stellen

die ESRS an die Unternehmen in Bezug auf die Einbeziehung der Wertschöpfungskette?

Leitfäden für erstmalige Anwendung

In diesem Artikel werden diese Fragen anhand des [Entwurfs eines Anwendungsleitfadens zur Wertschöpfungskette](#) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beantwortet (IG 2). Der Entwurf des Anwendungsleitfadens ist Teil der von der EFRAG im Dezember 2023 veröffentlichten Guidance, die sich mit der Wesentlichkeitsanalyse (IG 1), der Wertschöpfungskette (IG 2) und der in den ESRS enthaltenen Datenpunkten (IG 3) beschäftigt (wir berichteten in den [Express Accounting News 51/2023](#)). Eine Analyse des Anwendungsleitfadens zur Wesentlichkeitsanalyse (IG 1) wurde bereits in den [Accounting News Februar 2024](#) veröffentlicht.

Die Abgrenzung der Wertschöpfungskette

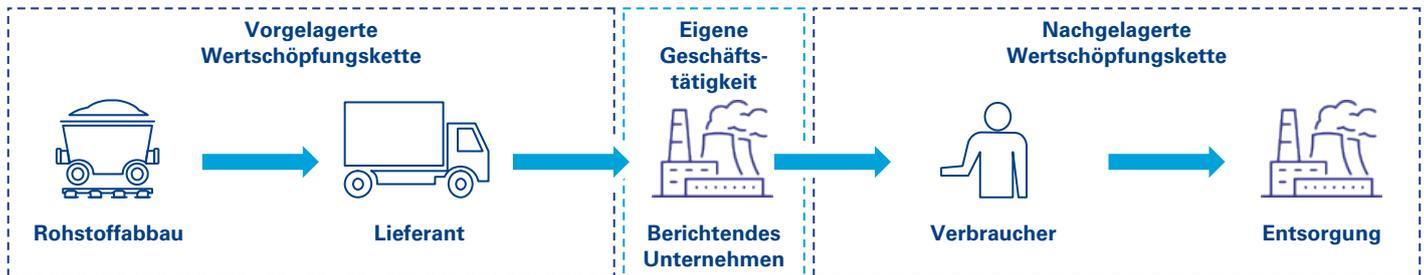
Im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Unternehmen¹ Angaben zu ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie zu ihrer Wertschöpfungskette machen, soweit sie für die wesentlichen IROs des Unternehmens von Bedeutung sind (ESRS 1 Tz. 63). Der Grund für die Einbeziehung der Wertschöpfungskette eines Unternehmens in die Wesentlichkeitsanalyse und die damit im Zusammenhang stehende Ausweitung der Berichtspflichten ist, dass wesentliche IROs oft außerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit liegen: Sie befinden sich in vielen Fällen in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette. Nur durch Einbeziehung der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse des berichtenden Unternehmens können die Adressaten einen umfassenden Einblick in das Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen sowie deren Einfluss auf Menschen und Umwelt erlangen.

Differenzierung zwischen vor- und nachgelagerter Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette besteht aus allen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die genutzt werden, um Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu konzipieren, herzustellen, zu den Verbraucherinnen und

¹ Im persönlichen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung können sowohl einzelne Gesellschaften als auch Konzerne liegen, die aus Vereinfachungsgründen in den folgenden Ausführungen unter dem „Unternehmen“ oder „berichtenden Unternehmen“ subsumiert werden. →

Abbildung 1: Illustration einer beispielhaften Wertschöpfungskette für die Herstellung von Produkten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Verbrauchern zu liefern sowie am Ende der Produktlebensdauer zu entsorgen. Die Definition der Wertschöpfungskette im Sinne der ESRS umfasst folglich sowohl Tätigkeiten, die vor als auch nach der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stattfinden.

In der **vorgelagerten Wertschöpfungskette** liefern Akteure wie Lieferanten (Vor-)Produkte oder Dienstleistungen an das berichtende Unternehmen, die bei der Herstellung der eigenen Produkte genutzt werden. Diese hergestellten Produkte werden in der **nachgelagerten Wertschöpfungskette** des Unternehmens etwa durch andere produzierende Unternehmen, Händler oder Kunden weiterverarbeitet bzw. verbraucht und am Ende ihrer Produktlebensdauer gegebenenfalls entsorgt. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen durch ein berichtendes Unternehmen kann es eine vor- sowie nachgelagerte Wertschöpfungskette geben. Bei berichtenden Unternehmen mit diversen Produkt- und Dienstleistungsportfolios sind zudem mehrere nebeneinander bestehende unterschiedliche Wertschöpfungsketten denkbar.

Die Akteure stehen untereinander über ihre Geschäftsbeziehungen in Verbindung. Neben den direkten Geschäftsbeziehungen sind auch indirekte Geschäftsbeziehungen zu betrachten. Beispielsweise besteht nach der Systematik der ESRS im unten dargestellten Beispiel eine Verbindung des berichtenden Unternehmens sowohl mit seinen direkten Lieferanten und Verbrauchern als auch mit Akteuren, die Rohstoffe abbauen oder die Produkte entsorgen.

PRAXISHINWEIS

Die Begriffe „Lieferkette“ und „Wertschöpfungskette“, die im alltäglichen Sprachgebrauch oft synonym verwendet werden, haben in der Berichterstattung nach ESRS unterschiedliche Bedeutungen: Während sich die Lieferkette nur auf die vorgelagerte Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens bezieht, umfasst die Wertschöpfungskette auch die nachgelagerten Akteure bis zum Verbrauch oder zur Entsorgung.

Aus dieser unterschiedlichen Bedeutung folgt, dass der Begriff Lieferkette, wie beispielsweise im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) definiert, nur einen Teil der Wertschöpfungskette gemäß ESRS umfasst. Die Perspektive der ESRS ist somit weiter gefasst als im LkSG.

Verortung der eigenen Tätigkeit in der Wertschöpfungskette

In der konkreten Anwendung der Vorschriften der ESRS zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse mag es für die berichtenden Unternehmen mitunter schwierig sein, die eigene Geschäftstätigkeit von der Wertschöpfungskette abzugrenzen.

Der Entwurf des EFRAG-Anwendungsleitfadens enthält daher konkretisierende Hinweise zu den Regelungen der ESRS, nach denen in bestimmten Fällen assoziierte Unternehmen, Joint Ventures, Gesellschaften, Standorte bzw. Vermögenswerte, die unter der **operativen Kontrolle** des berichtenden Unternehmens stehen, der eigenen Geschäftstätigkeit des berichtenden Unternehmens und somit grundsätzlich nicht der Wertschöpfungskette zuzuordnen sind.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Beurteilung, inwieweit assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, über die das berichtende Unternehmen **keine** operative Kontrolle hat, in der Berichterstattung über die Wertschöpfungskette zu berücksichtigen sind: Bestehen zwischen diesen und dem berichtenden Unternehmen Liefer- und Leistungsbeziehungen, sind assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, wie alle anderen Akteure der Wertschöpfungskette, in die Berichterstattung einzubeziehen. Bestehen solche Liefer- und Leistungsbeziehungen jedoch nicht und die Verbindung zwischen dem berichtenden und dem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture besteht lediglich in Form einer finanziellen Beteiligung, ist für die Berichterstattung über die Auswirkung in der Wertschöpfungskette allein das Investment ausschlaggebend. In Bezug auf die Angaben zu

den Scope-3-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der Wertschöpfungskette hat diese differenzierte Betrachtungsweise nicht nur Auswirkungen auf die Höhe der dem berichtenden Unternehmen zuzurechnenden Emissionen, sondern auch Implikationen für den Ausweis in den entsprechenden Scope-3-Kategorien (siehe Beispiel).

BEISPIEL

Ein Unternehmen A hält 20 Prozent Anteile an einem assoziierten Unternehmen X, mit dem keine weiteren Liefer- oder Leistungsbeziehungen bestehen. Die Scope-3-THG-Emissionen des Unternehmens X, mit denen das berichtende Unternehmen A allein aufgrund der Finanzbeteiligung verbunden ist, werden in der Kategorie 15 (Investments) dargestellt.

Unternehmen A hält darüber hinaus 30 Prozent Anteile an einem anderen assoziierten Unternehmen Y, von dem es zehn Tonnen verarbeitetes Holz (circa 70 Prozent der von Y insgesamt abgebauten und veredelten Menge) bezieht. A beurteilt und berichtet über die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, die mit Y und dem Abbau sowie der Verarbeitung von Holz verbunden sind, genauso wie die Auswirkungen in Verbindung mit jedem anderen Lieferanten. Die Scope-3-THG-Emissionen, die mit den zehn Tonnen von Y erworbenen Vorprodukten einhergehen, werden in der Kategorie 1 (purchased goods or services) dargestellt und nicht auf den Eigenkapitalanteil an Y beschränkt. Ob und inwieweit Unternehmen A die Scope-3-THG-Emissionen des Unternehmens Y aufgrund der parallel bestehenden Finanzbeteiligung auch in der Kategorie 15 (Investments) darzustellen hat, lässt der Anwendungsleitfaden der EFRAG offen.

Die Einbeziehung der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse

Überblick über die vier Schritte

Am bereits in der Vorausgabe der Accounting News dargestellten Prozess der Wesentlichkeitsanalyse (Schritte A bis D) sollen nun die im Anwendungsleitfaden zur Wertschöpfungskette adressierten Besonderheiten dargestellt werden.

Grundsätzlich ist es nur dann erforderlich, Informationen über die Wertschöpfungskette in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen, wenn sie mit wesentlichen IROs des Unternehmens in Verbindung stehen. Um eine mögliche Verbindung zu identifizieren, muss die Wertschöpfungskette grundsätzlich bei allen Schritten der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden.

Abbildung 2: Beispiel für einen Prozess zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, Draft Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) der EFRAG, Kapitel 3, Dezember 2023

Beispiel für einen Prozess zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Schritt A – Kontextanalyse

Im ersten Schritt verfolgt das Unternehmen das Ziel, die für die Wesentlichkeitsanalyse notwendigen Informationen zusammenzustellen, die in den folgenden Schritten zur Identifizierung von IROs sowie zur Beurteilung ihrer Wesentlichkeit benötigt werden.

Für das Verständnis relevante Informationen

In die Erhebung von Informationen sind auch Informationen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einzubeziehen. Auch wenn im allgemeinen Sprachgebrauch und auch im Standardtext der Begriff „Wertschöpfungskette“ meist im Singular verwendet wird, wird ein Unternehmen in der Regel mehrere Wertschöpfungsketten haben.

Zu Beginn der Analyse ist es daher notwendig, dass das berichtende Unternehmen seine unterschiedlichen Wertschöpfungsketten sowie die dort angesiedelten Tätigkeiten und Akteure identifiziert (siehe Praxishinweis). Zu beachten ist dabei, dass nicht nur Informationen über Akteure der Wertschöpfungskette einzubeziehen sind, die aufgrund direkter vertraglicher Beziehungen mit dem berichtenden

Unternehmen verbunden sind, sondern auch Informationen über Akteure, zu denen das berichtende Unternehmen lediglich indirekte Verbindungen hat.

Relevante Informationen können zum einen die Größe, Branche oder Art der Tätigkeit der beteiligten Akteure der Wertschöpfungskette sein. Zum anderen können relevante Informationen die Art und Weise betreffen, wie Produkte des berichtenden Unternehmens am Ende ihrer Lebensdauer entsorgt werden. Ebenso können Informationen darüber relevant sein, welche Personengruppen von den Produkten bzw. Dienstleistungen des berichtenden Unternehmens beeinflusst werden.

Direkte oder indirekte Informationsbeschaffung

Die notwendigen Informationen können entweder unmittelbar von den Akteuren der Wertschöpfungskette bereitgestellt werden, anhand von Näherungswerten durch das berichtende Unternehmen geschätzt oder aus einer Mischung beider Ansätze ermittelt werden. Besteht eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Akteur der Wertschöpfungskette und dem berichtenden Unternehmen in direkter Form, könnten Informationen auch direkt beim Akteur, beispielsweise durch Fragebögen oder Audits, beschafft werden.

Sensible Informationen bei indirekten Beziehungen schwer zugänglich

Bei in der Wertschöpfungskette weiter entfernten Akteuren, mit denen das Unternehmen nicht direkt interagiert und mit denen auch keine direkte Geschäftsbeziehung besteht, kann die Informationsgewinnung mit erheblichen Problemen verknüpft sein: Das berichtende Unternehmen könnte möglicherweise keinen wirtschaftlichen Hebel haben, um die Informationen einzufordern.

Je schwerwiegender die Auswirkungen in der Wertschöpfungskette sind, desto weniger könnten die Akteure bereit sein, diese sensiblen Informationen weiterzugeben. Dies kann die Verlässlichkeit der erhobenen Informationen beeinträchtigen und weitere unabhängige Informationserhebungen durch das Unternehmen erfordern. Schwerwiegende Auswirkungen, bei denen diese Herausforderungen auftreten können, sind beispielsweise Kinder- oder Zwangsarbeit.

Sollten seitens des berichtenden Unternehmens verlässliche Daten nicht erhebbar sein, besteht die Möglichkeit, relevante Informationen für die Wesentlichkeitsanalyse aus begründeten Annahmen abzuleiten. Das Unternehmen soll alle vertretbaren Informationen nutzen, die mit angemessenen Kosten und Mühen verfügbar sind, beispielsweise Näherungswerte, Brancheninformationen oder andere indirekte Quellen.

EFRAG akzeptiert Schätzwerte nur unter bestimmten Voraussetzungen

Die Verwendung von Schätzungen ist gemäß der EFRAG ähnlich wie bei der Finanzberichterstattung unter bestimmten Voraussetzungen akzeptabel. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Schätzung im Rahmen eines Prozesses erfolgt, der die qualitativen Anforderungen an Nachhaltigkeitsinformationen erfüllt (siehe Anlage B des ESRS 1 unter anderem wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit). Zu diesem Thema werden im Anwendungsleitfaden (FAQ 8: What is 'reasonable effort' to collect VC data? und FAQ 9: How can estimates be developed when primary data cannot be collected from VC counterparties?) weitere Hilfestellungen für berichtende Unternehmen gegeben.

Aufwand zur Informationsbeschaffung soll verhältnismäßig sein

Generell sollte der Aufwand, der den Akteuren in der Wertschöpfungskette auferlegt wird, verhältnismäßig sein. Das Unternehmen muss beispielsweise nicht alle direkten Zulieferer befragen und kann diejenigen ausschließen, die nur unbedeutende Produkte oder Dienstleistungen an das Unternehmen liefern.

PRAXISHINWEIS

Ein umfassendes Verständnis der Wertschöpfungskette ist grundlegende Voraussetzung, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens zu bestimmen. Zur Erlangung dieses Verständnisses kann ein Unternehmen beispielsweise als ersten Schritt untersuchen, welche Produkte oder Dienstleistungen in welcher Form in welchen geografischen Gebieten in der vorgelagerten Wertschöpfungskette beschafft und verarbeitet werden. In der nachgelagerten Wertschöpfungskette kann ermittelt werden, wie die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens auf den Markt gebracht und verbraucht bzw. entsorgt werden. Basierend auf den identifizierten Schritten der Wertschöpfung können die relevanten Akteure des jeweiligen Schritts ermittelt werden.

Bestimmung der betroffenen Stakeholder

Bei der Wesentlichkeitsanalyse sind – wie bei der eigenen Geschäftstätigkeit – auch im Hinblick auf die Wertschöpfungskette die betroffenen Stakeholder und deren Perspektiven einzubeziehen. Dazu müssen alle direkten und indirekten Stakeholder mit ihren jeweiligen Interessen und Perspektiven in Bezug auf das berichtende Unternehmen ermittelt werden. Betroffene Stakeholder können somit sowohl in der vor- als auch in der nachgelagerten Wertschöpfungskette verortet sein.



PRAXISHINWEIS

Die ESRS geben im Allgemeinen nicht vor, welche Stakeholder ein Unternehmen berücksichtigen soll. Anhand einiger themenspezifischer ESRS lässt sich jedoch ableiten, welche Akteure der Wertschöpfungskette von Bedeutung sein könnten: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) und Verbraucher und Endnutzer der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens (ESRS S4).

Schritt B – Identifizierung der potenziell wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte

Basierend auf den Informationen aus Schritt A soll das Unternehmen in Schritt B die potenziell wesentlichen IROs identifizieren („Long List“), die dann in Schritt C auf ihre Wesentlichkeit hin beurteilt werden.

Bei der Identifizierung von IROs in der Wertschöpfungskette soll das Unternehmen beachten, dass Auswirkungen und gegebenenfalls daraus folgende Risiken und Chancen an jeder Stelle in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette auftreten und relevant sein können. Der Due-Diligence-Prozess, mit dem ein Unternehmen seine Auswirkungen identifiziert und bewertet, soll sich daher auch über die Wertschöpfungskette erstrecken.

Fokussierung auf Bereiche mit hoher Wahrscheinlichkeit von IROs

Aufgrund des mit der Einbeziehung der Wertschöpfungskette verbundenen Aufwands ist eine Konzentration auf die Bereiche der Wertschöpfungskette möglich, die wahrscheinlich mit IROs verbunden sind (ESRS 1 Tz. 64): So könnte unter anderem die Einbeziehung von Akteuren der Wertschöpfungskette, zu denen aufgrund des Geschäftsmodells des berichtenden Unternehmens ein starkes Abhängigkeitsverhältnis besteht, fokussiert werden. Darüber hinaus können wesentliche IROs insbesondere in den Bereichen auftreten, in denen die Akteure mit sogenannten „Hot Spots“ verbunden sind. Damit sind etwa geografische Bereiche, Branchen oder Sektoren, Geschäftstätigkeiten, Lieferanten, Kunden oder andere Beziehungen gemeint, bei denen das Unternehmen davon ausgehen muss, dass tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen wahrscheinlich entstehen.

Die EFRAG betont, dass – zusätzlich zu den Nachhaltigkeitsaspekten der thematischen Standards – unternehmensspezifische Aspekte ebenfalls in der Wertschöpfungskette auftreten könnten und entsprechend zu identifizieren sind.

Identifizierung von Auswirkungen (Inside-out-Perspektive)

Die Identifizierung von Auswirkungen (Inside-out-Perspektive) erfolgt in der Wertschöpfungskette wie auch in der eigenen Geschäftstätigkeit über die Betrachtung, ob das Unternehmen mit den Auswirkungen verbunden ist. Eine Verbindung mit einer Auswirkung entsteht durch die

- **Verursachung** der Auswirkung durch das Unternehmen,
- **Beteiligung** des Unternehmens an der Auswirkung oder
- **unmittelbare Verbindung** mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder der Dienstleistungen des Unternehmens über eine Geschäftsbeziehung.

Das grundsätzliche Prinzip der Identifizierung von Auswirkungen basiert auf internationalen Quellen (zum Beispiel dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln). Diese Quellen schätzen, dass in der Wertschöpfungskette vor allem der Fall der **unmittelbaren Verbindung** mit einer Auswirkung relevant ist, wobei die beiden übrigen Fälle jedoch nicht ausgeschlossen werden.

BEISPIEL FÜR DIE VERURSACHUNG EINER AUSWIRKUNG

Ein Unternehmen produziert und verkauft ein technisches Produkt, das bei den Konsumenten trotz sachgerechter Handhabung zu Verletzungen führt.

BEISPIEL EINER BETEILIGUNG AN EINER AUSWIRKUNG

Ein Unternehmen nutzt seine Marktmacht, um eine sehr kurze Produktions- und Lieferzeit bei seinem Lieferanten zu fordern. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Produktions- und Lieferzeit unter normalen Umständen für den Lieferanten nicht realisierbar sein wird. Gleichzeitig schränkt es den Einsatz von Subunternehmen gegenüber diesem Lieferanten vertraglich ein. Durch die vertraglichen Restriktionen sowie gestellten Forderungen hinsichtlich der kurzen Produktions- und Lieferzeit erhöht das Unternehmen das Risiko negativer Auswirkungen auf die Mitarbeitenden des Lieferanten, da diese nur durch zusätzliche Arbeitsleistung den Auftrag erfüllen können.²

² Vgl. OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 74.

BEISPIEL EINER UNMITTELBAREN VERBINDUNG MIT DER AUSWIRKUNG

Ein Unternehmen bezieht über einen Lieferanten Konfliktmineralien, die in Kinderarbeit abgebaut und in seinen Produkten verwendet werden. Die Produkte des Unternehmens können über die Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen, die wiederum an der Beschaffung der Konfliktmineralien beteiligt sind, unmittelbar mit der negativen Auswirkung der Kinderarbeit in Verbindung gebracht werden.³

Identifizierung von Risiken und Chancen (Outside-in-Perspektive)

Das Unternehmen identifiziert Risiken und Chancen unter Berücksichtigung seiner eigenen Nutzung natürlicher, menschlicher und sozialer Ressourcen. Das Unternehmen analysiert mögliche Veränderungen bei der Verfügbarkeit, dem Preis und der Qualität dieser Ressourcen, die Risiken und Chancen mit sich bringen können, einschließlich solcher, die aus seiner Wertschöpfungskette vor und nach der eigenen Geschäftstätigkeit entstehen.

BEISPIEL

Ein Unternehmen in der Lebensmittelbranche ist auf die kontinuierliche Versorgung mit wichtigen natürlichen Rohstoffen (zum Beispiel Getreide) angewiesen. Einer seiner Hauptlieferanten von Weizen agiert in einer Region, in der die Biodiversität stark bedroht ist. Aufgrund der Forderung der lokalen Behörden, geschädigte Lebensräume zu regenerieren, ist die Produktion der Rohstoffe unbeständiger, und die Produktionskosten steigen. Diese Situation könnte zu Engpässen bei der Lieferung von Rohstoffen führen, was die Produktion des Unternehmens in der Lebensmittelbranche beeinträchtigen könnte.

Schritt C – Beurteilung und Festlegung der wesentlichen IROs in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte

In Schritt C erfolgt die Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen des berichtenden Unternehmens auf die Long List der in Schritt B identifizierten IROs.

Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wesentlichkeit nicht relevant

Die EFRAG legt keine abweichenden Wesentlichkeitsschwellen für die Bewertung nahe, wenn das IRO Teil der Wertschöpfungskette ist. Die Verortung der IROs in der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der Wertschöpfungskette ist nicht entscheidend für die Beurteilung der Wesentlichkeit. Ebenso ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines IROs nicht entscheidend, inwieweit das berichtende Unternehmen Einfluss auf das IRO selbst oder auf die Akteure der Wertschöpfungskette nehmen kann. Stattdessen beurteilt das berichtende Unternehmen die Auswirkung in dem Umfang, in dem sie ihm zuzurechnen ist.

Gleichwohl kann die nicht vorhandene Möglichkeit zur Einflussnahme durch das berichtende Unternehmen auf einen Akteur der Wertschöpfungskette dazu führen, dass für die Wesentlichkeitsbeurteilung der IROs benötigte Informationen unvollständig oder nicht verlässlich sind. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt die EFRAG die Schätzung von Informationen, wie sie in Schritt A dargestellt sind.

Schritt D – Berichterstattung über die Wesentlichkeitsanalyse

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Wesentlichkeitsanalyse beschreibt die EFRAG, welche Angabepflichten bei Einbeziehung der Akteure der Wertschöpfungskette relevant sind (FAQ 4: How should information about the VC be disclosed in the context of the materiality assessment?). Die Berichterstattung über die Wesentlichkeitsanalyse darf die IROs nicht ausklammern, die (auch) in der Wertschöpfungskette verortet sind. Insbesondere die Angabepflichten ESRS 2 IRO-1, ESRS 2 SBM-1 und ESRS 2 SBM-3 enthalten Angaben zu folgenden Bereichen:

- einbezogene Wertschöpfungsketten
- angewandte Methoden
- Verortung der wesentlichen IROs in der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der Wertschöpfungskette

³ Vgl. OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 74.



PRAXISHINWEIS

Für Informationen aus der Wertschöpfungskette gilt in den ersten drei Jahren der Anwendung der ESRS eine allgemeine Übergangsbestimmung (ESRS 1, Kapitel 10.2): Die Unternehmen sollen in dieser Zeit ihre Wertschöpfungskette bei der Wesentlichkeitsanalyse einbeziehen und analysieren, können aber bei der Berichterstattung Vereinfachungen nutzen, wenn nicht alle benötigten Informationen vorliegen. Damit soll den Unternehmen mehr Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Informationssammlung in ihrer Wertschöpfungskette einzustellen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Wesentlichkeitsanalyse ist der zentrale Punkt, um die Relevanz und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte nach der CSRD und den ESRS zu gewährleisten. Sie soll dabei helfen, die wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auf den Menschen und die Umwelt zu identifizieren.

Die EFRAG hat in ihren Entwürfen zu Anwendungsleitfäden für Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskette eine Reihe von Hinweisen und Erläuterungen gegeben, um den Unternehmen die erstmalige Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und der Berichterstattung zu erleichtern.

Dieser Artikel hat die wichtigsten Aspekte der Wesentlichkeitsanalyse im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette dargestellt und einige Herausforderungen und Anwendungshinweise erörtert. Unternehmen müssen nicht nur ihre vollständige Wertschöpfungskette abgrenzen und identifizieren, sondern können auch auf Informationslücken stoßen, die durch Schätzungen gelöst werden können. Die ESRS ermöglichen es, sich bei der Wesentlichkeitsanalyse auf die Teile der Wertschöpfungskette zu fokussieren, in denen IROs mit einer höheren Wahrscheinlichkeit vorkommen können. Bei der Bewertung der IROs in der Wertschöpfungskette sind die allgemeinen Grundsätze entsprechend anzuwenden.

ZU DEN PERSONEN



Kira Terbeck, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt sie sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



Stefanie Jordan, WP, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

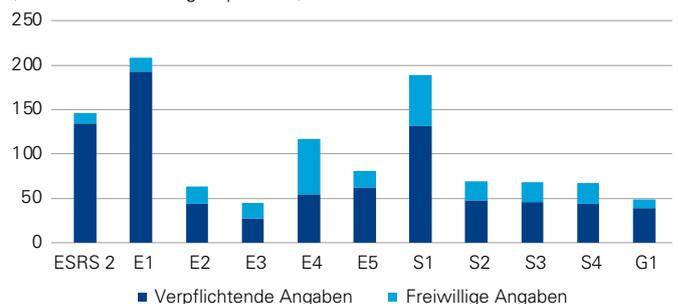
Überblick über die in den ESRS enthaltenen Datenpunkte

Als dritten Teil der veröffentlichten Entwürfe der Anwendungsleitfäden stellt die EFRAG eine Liste der in den sektoragnostischen ESRS enthaltenen Datenpunkte im Excelformat bereit. Diese Liste kann beispielsweise beim berichtenden Unternehmen dazu verwendet werden, Lücken in der bisherigen Datenerhebung für Zwecke der bisherigen Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten (zum Beispiel im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung) zu identifizieren.

Die EFRAG hat auf Basis der Datenpunktliste auch Zählungen der Angaben je Standard dargestellt:

Anzahl der Angaben je ESRS

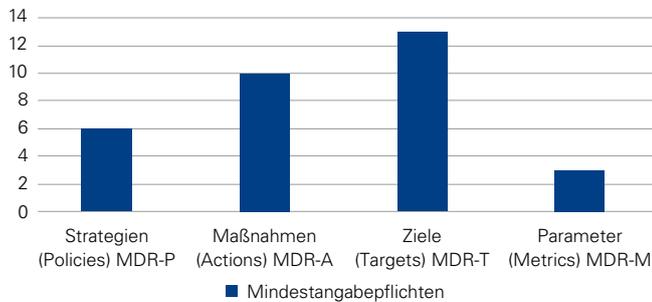
(exklusive Mindestangabepflichten)



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Die Zahl der Mindestangabepflichten, die bei der Berichterstattung für jedes der wesentlichen IROs anzuwenden sind, stellt sich gemäß der EFRAG wie folgt dar:

Anzahl der Mindestangabepflichten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Aus Sicht der Anwender ist zu beachten, dass die Zählungen nur unter bestimmten Umständen die genaue Anzahl der Angaben darstellen. Zum einen wurden in der oben dargestellten Zählweise die Mindestangabepflichten nur einmal gezählt, auch wenn sie für jedes einzelne wesentliche IRO oder eine Gruppe von IROs des berichtenden Unternehmens anzuwenden sind. In manchen Fällen sind sie bei einem IRO auch mehrfach anzuwenden: wenn beispielsweise mehrere Maßnahmen durchgeführt wurden, sind die Mindestangabepflichten für jede einzelne der Maßnahmen zu berichten. Unternehmensspezifische Angaben sind

aufgrund ihres individuellen Charakters nicht in den Zählungen enthalten. Darüber hinaus existieren innerhalb der ESRS Angaben, die nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu machen sind, was ebenfalls in den Zählungen nicht abgebildet werden kann. Die Zahlen können daher eine erste Indikation auf den Umfang der Angaben je Standard geben, müssen jedoch im Zusammenspiel mit den unternehmensindividuellen Gegebenheiten betrachtet werden.

ZU DEN PERSONEN



Kira Terbeck, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt sie sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



Stefanie Jordan, WP, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

EFRAG veröffentlicht zweites Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation Q&A-Plattform

Am 1. März 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein zweites Set an Antworten zu zwölf Fragen veröffentlicht, die von den Anwendern der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf ihrer Frage-und-Antwort-Plattform eingereicht wurden.

Die Antworten behandeln im Wesentlichen Querschnittsthemen und Fragen aus dem Bereich der Sozialstandards sowie eine Frage aus den Umweltstandards. Im Einzelnen sind dies:

Querschnittsthemen:

- Wesentlichkeit von positiven Impacts
- SBM-3-Darstellung der IROs, die über die ESRS abgedeckt sind, sowie unternehmensspezifische IROs

- Definition der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
- Nutzung von Phase-in für Unternehmen, die erstmals als große Unternehmen einzustufen sind

Umwelt:

- Klimabezogene Ziele (insb. Netto-Null-Ziele) und ihr Zusammenhang mit Projekten zum Abbau und der Verringerung von Treibhausgasen

Soziales:

- Angaben über die Anzahl der dauerhaft und vorübergehend Beschäftigten und Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden
- Berichterstattung außerhalb der Struktur der einzelnen Angabepflichten



- Einbezug von variablen Vergütungsbestandteile in den Parameter „Gender Pay Gap“
- Angaben zu Ressourcen zu Maßnahmen und worauf sich die Ressourcen beziehen (S1–4)
- Angabe zu den Beschäftigten, die von Arbeitnehmervertretern vertreten werden (S1–8)
- Verbindung von Angaben zu Sozialaspekten und Angaben im finanziellen Abschluss

Sonstiges:

- Anwendung von Regelungen der Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) 575/2013) in der Berichterstattung nach ESRS

Die Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG soll Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihren Antworten möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen. Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten können ihre Fragen über ein Online-Formular einsenden.

Das zweite Set der Erläuterungen ist auf der [Internetseite der EFRAG](#) veröffentlicht.

EFRAG veröffentlicht Entwürfe der XBRL-Taxonomie für ESRS- und EU-Taxonomie-Angaben

Am 8. Februar 2024 hat die EFRAG ihre Entwürfe der XBRL-Taxonomie für den Nachhaltigkeitsbericht und die Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung veröffentlicht und zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zu diesen Entwürfen aufgerufen.

Die Entwürfe zur XBRL-Taxonomie unterbreiten einen Vorschlag für die digitale Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichtes sowie der Angaben nach der EU-Taxonomieverordnung durch die Bereitstellung von XBRL-Elementen (Tags) für jeden Datenpunkt und jede dimensionale Untergliederung, wie sie in den ESRS-Angabepflichten definiert sind.

Nach der Fertigstellung wird die Taxonomie die Grundlage für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sein, um Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) für die Auszeichnung der Nachhaltig-

keitsberichterstattung zu entwickeln. Die Regeln für die Kennzeichnung werden schließlich von der Europäischen Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission über das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF-Verordnung) angenommen.

Feedback zu den Entwürfen sollen über nach [ESRS](#) und [EU-Taxonomie-Angaben](#) getrennte Online-Formulare eingereicht werden, die über eine Website der EFRAG zu erreichen sind.

Die Konsultationsfrist für beide Entwürfe läuft bis zum 8. April 2024.

Weitere Informationen sind auf der [Webseite der EFRAG](#) verfügbar.

DRSC veröffentlicht E-DRÄS 14 zur Änderung des DRS 18

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 27. Februar 2024 den Entwurf des Änderungsstandards Nr. 14 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* veröffentlicht (E-DRÄS 14).

Grund für die Überarbeitung ist die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen wurden das Mindeststeuergesetz eingeführt und unter anderem Ergänzungen im HGB und EGHGB vorgenommen. Wir berichteten hierzu ausführlicher in den [Express Accounting News 1/2024](#).

Das DRSC empfiehlt, die Angabe der erwarteten Auswirkungen auf den Konzern bei der Anwendung der Mindest-

steuergesetze über den Wortlaut des § 314 Abs. 1. Nr. 22a HGB hinaus auch für die Geschäftsjahre zu machen, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten, jedoch noch nicht anzuwenden sind.

Im Rahmen der Änderungen werden auch redaktionelle Änderungen an dem Standard und die Umbenennung des Standards in *Latente Steuern im Konzernabschluss* vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist, einschließlich der vom DRSC gestellten Frage, ob der oben dargestellten Empfehlung zugestimmt wird, endet am 12. April 2024.

Der E-DRÄS 14 ist auf der [Homepage des DRSC](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Was für den Erfolg von Familienunternehmen 2024 entscheidend ist

Fast die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland, die mehr als 50 Millionen Euro umsetzen, ist familiengeführt. Eine eindrucksvolle Zahl, die die volkswirtschaftliche Relevanz der Familienunternehmen unterstreicht. Angesichts der komplexen ökonomischen Gemengelage, die unter anderem von diversen geopolitischen, technologischen und regulatorischen Einflussfaktoren geprägt wird, ist die Analyse aktueller Aufgabenstellungen von Familienunternehmen umso wichtiger. Welche Aspekte sollten Führungskräfte 2024 besonders im Fokus haben, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken – und an welchen Stellen gilt es, womöglich nachzuschärfen? Dieser Frage geht unsere CMO Dr. Ladislava Klein [in ihrer Analyse](#) nach. Sie erläutert, welche Themen Familienunternehmen besonders beachten sollten und schildert, wie es den Unternehmen gelingen kann, gestärkt aus der Polykrise hervorzugehen.

[↗ Hier](#) gelangen Sie direkt zu der Analyse.



Läuft Deutschland in die Regulierungsfalle?

Ob EU AI Act, CSRD oder das Lieferkettengesetz: Neue Gesetze und Bestimmungen haben enormen Einfluss auf die Performance und Abläufe eines Unternehmens. Wie gehen Unternehmen damit um – und droht Deutschland in die Regulierungsfalle zu laufen? Darüber hat Mathias Oberndörfer, Vorstand Tax, beim KPMG Zukunftsgipfel mit Katja Hessel diskutiert. Sie ist parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesfinanzminister und Expertin für die Bereiche Zoll, Steuern und Digitalisierung. Katja Hessel hat unter anderem darüber gesprochen, welche regulatorischen Entwicklungen und Trends sie beobachtet. Im Gespräch schilderte sie zum Beispiel, dass sie auf der einen Seite immer wieder aus den Unternehmen gespiegelt bekomme, dass es zu viel Regulierung und Bürokratie gebe. Auf der anderen Seite sei Regulierung wichtig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle herzustellen. Sie stellte aber deutlich klar, dass bürokratische Hürden abgebaut werden müssten. Es könne nicht sein, dass Bürokratie die Innovation einschränke. Deutschland brauche Innovationen, um den Wirtschaftsstandort nach vorne zu bringen. [↗ Hier](#) gelangen Sie direkt zum Artikel.



WEITERE INFORMATIONEN

Außerdem blicken wir im [↗ Klardenker-Blog](#) auf den [↗ KPMG Zukunftsgipfel](#) zurück. Bei unserem virtuellen Event stand Künstliche Intelligenz im Mittelpunkt. Lesen Sie hierzu [↗ unsere zehn Handlungsempfehlungen für den Einsatz der Technologie](#). Des Weiteren analysieren wir, wie [↗ die Automobilindustrie die Halbleiterversorgung sicherstellen kann](#) und wie [↗ aktuelle Ereignisse in Unternehmensbewertungen einfließen](#). Unsere Themen finden Sie auch auf [↗ LinkedIn](#) und [↗ X](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden](#).



IPO Readiness: gut vorbereitet an die Börse

TERMINE / VERANSTALTUNGSORT

Mittwoch, 17. April 2024, 13–18 Uhr,
mit anschließendem Get-together in den
Räumlichkeiten von KPMG, The Squire,
Frankfurt am Main

Die Stimmung am Kapitalmarkt können Sie nicht beeinflussen. Aber Sie können Ihren Börsengang so planen, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt bestens vorbereitet sind. In unserer Veranstaltung „IPO Readiness: Gut vorbereitet an die Börse“ geben Ihnen die Expert:innen für Capital Markets von Hogan Lovells, KPMG und Kekst CNC einen umfassenden Überblick über Pitfalls und erforderliche Maßnahmen auf dem Weg zu Ihrer IPO Readiness. Sie führen Sie dabei durch den gesamten IPO-Prozess – von der Vorbereitung über die Implementierung bis hin zu Post-Listing-Anforderungen. Unsere Expert:innen gehen bei den einzelnen Bereichen insbesondere auch auf die Änderungen durch den EU Listing Act ein.

Zielgruppe

Das Live Event richtet sich an CEOs, CFOs sowie an Leiter:innen und Direktor:innen der Abteilungen Finanzen, Rechnungswesen, Governance, Recht, Corporate Development.

Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen

Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
[↗ ggeerlings@kpmg.com](mailto:ggeerlings@kpmg.com)

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung

Registrieren Sie sich [↗ hier](#) für die Teilnahme.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren.](#)

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Unwesentliche Tochterunternehmen?
Ein weiterer Perspektivwechsel im Zuge der
Nachhaltigkeitsberichterstattung

WPg 03/2024,
Seiten 140–145

Konstantin Säuberlich,
Stefanie Jordan

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [Digitalisierung im Rechnungswesen 2023/2024](#)

Die erfolgreiche Digitalisierung von (Teil-)Prozessen trägt dazu bei, das Rechnungswesen zukunftsfähig aufzustellen. Mit dem Einsatz verschiedener Technologien lassen sich Effizienzen steigern und Prozesse nachhaltig optimieren. Hierzu gehören beispielsweise die Homogenisierung der Systemlandschaft und die Standardisierung von Arbeitsabläufen. Bei diesen Grundlagenthemen haben Unternehmen in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte erzielt.

Die Studie bietet sowohl Einblicke in den Status quo der Digitalisierung als auch in die aktuellen Digitalisierungsbestrebungen im Rechnungswesen in den befragten Unternehmen. In der vorliegenden Ausgabe liegt der Fokus der ausgewählten Schwerpunktthemen auf der strategischen Bedeutung der Digitalisierung sowie auf deren Einfluss auf die Effizienz und Effektivität im Rechnungswesen.

➤ [CGO – das Governance-Magazin](#)

Die Corporate Governance – also der Bereich im Unternehmen, der sich mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung beschäftigt – hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Immer wieder tauchten und tauchen neue Themen und Herausforderungen auf, auf die Antworten gefunden werden sollten.

Widerstandsfähigkeit ist deshalb wichtiger denn je. Unternehmen müssen flexibel auf Krisen und Disruptionen reagieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dieses Thema steht im Mittelpunkt unserer aktuellen Ausgabe des CGO-Magazins mit dem Titel „Regulierung statt Kontrollverlust“.

➤ [Die neuen Global Internal Audit Standards](#)

Das Institute of Internal Auditors (IIA) hat am 9. Januar 2024 nach einer Konsultationsphase die Global Internal Audit Standards veröffentlicht. Diese sind ab 2025 entsprechend durch die Interne Revision anzuwenden.

Die „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IPPF) aus dem Jahr 2017 werden damit abgelöst. Die neuen Standards stellen eine Weiterentwicklung der Internen Revisionspraxis dar und haben Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Internen Revision, die Interaktion mit den Stakeholdern sowie insbesondere den anderen Corporate-Governance-Funktionen.



Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [How should companies assess and account for multiple exchange rates and lack of exchangeability?](#)

Under IAS 21 *The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates* a company uses a spot exchange rate when undertaking foreign currency translation. The spot exchange rate is defined as the exchange rate available for immediate delivery. External events— for example a pandemic or a geopolitical event— may result in economic uncertainty and cause a lack of exchangeability between two currencies. Therefore, companies may need to assess whether there is a temporary or a long-term lack of exchangeability and determine an appropriate foreign exchange spot rate to use for the purposes of foreign currency translation.

This article applies to companies that have not chosen to adopt the recent amendments to IAS 21 on [lack of exchangeability](#) early. These amendments are effective from 1 January 2025.

➤ [ESRS implementation — proposed guidance](#)

EFRAG invited comments on its [proposed implementation guidance](#) for the European Sustainability Reporting Standards (ESRSs).

We welcome EFRAG's efforts to develop guidance on materiality and value chain as interpretations of these areas will be critical in supporting consistency and comparability in reporting. The guidance will also be critical in determining whether the ESRSs deliver the interoperability and cost-benefit balance expected from the CSRD.

The non-authoritative guidance aims to support companies applying the ESRSs.

➤ [Net-zero commitments](#)

Many companies have made 'net-zero' commitments and questions are emerging on how they impact financial reporting under IFRS® Accounting Standards— in particular if they trigger a liability. Assessing its plan to meet these commitments and using a three-step approach will help a company determine the accounting impacts and whether it needs to recognise a liability.

The IFRS Interpretations Committee has recently discussed some of these issues and published a tentative agenda decision that addresses a specific fact pattern.

➤ [Equivalence: achieving a cost-effective regime](#)

Global sustainability reporting is here. International and European standards are final— and effective— and a US climate standard may follow.

Many are hoping that the International Sustainability Standards Board (ISSB) and EU joint work on interoperability— i.e. complying with one set of requirements means you comply with the other— will reduce the burden of the new requirements.

Although progress has been made, concerns remain for companies with operations in multiple jurisdictions or dual listings that will have to cope with reporting under multiple sets of requirements within tight timelines.



Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [GRI consults on new proposals](#)

Global sustainability reporting is here. International and European standards are final—and effective—and the SEC climate rule is forthcoming. Alongside this, GRI Standards are already used by 78 percent of G250 companies globally.

To respond to emerging needs, the GRI has invited comments on its [climate change](#) and [energy](#) proposals.

We believe the GRI has to play a key role in improving the quality and consistency of global sustainability reporting practices. Sustainability reporting is increasingly being incorporated into regulatory requirements. At a global level, to achieve [equivalence](#), a sustainability reporting package based on both IFRS® Sustainability Disclosure Standards and GRI Standards would address investor and broader stakeholder needs.

➤ [Improving communication between stakeholders: auditor perspective](#)

A perceived lack of communication was one of the problems highlighted by the global financial crisis. There was a sense that the world expected more from us in terms of communication, including expanding reporting around risks or findings in our audits.

Better and more communication about what matters to our stakeholders is one of the ways in which the audit profession can improve its relevance and restore trust.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-3646
markuskreher@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

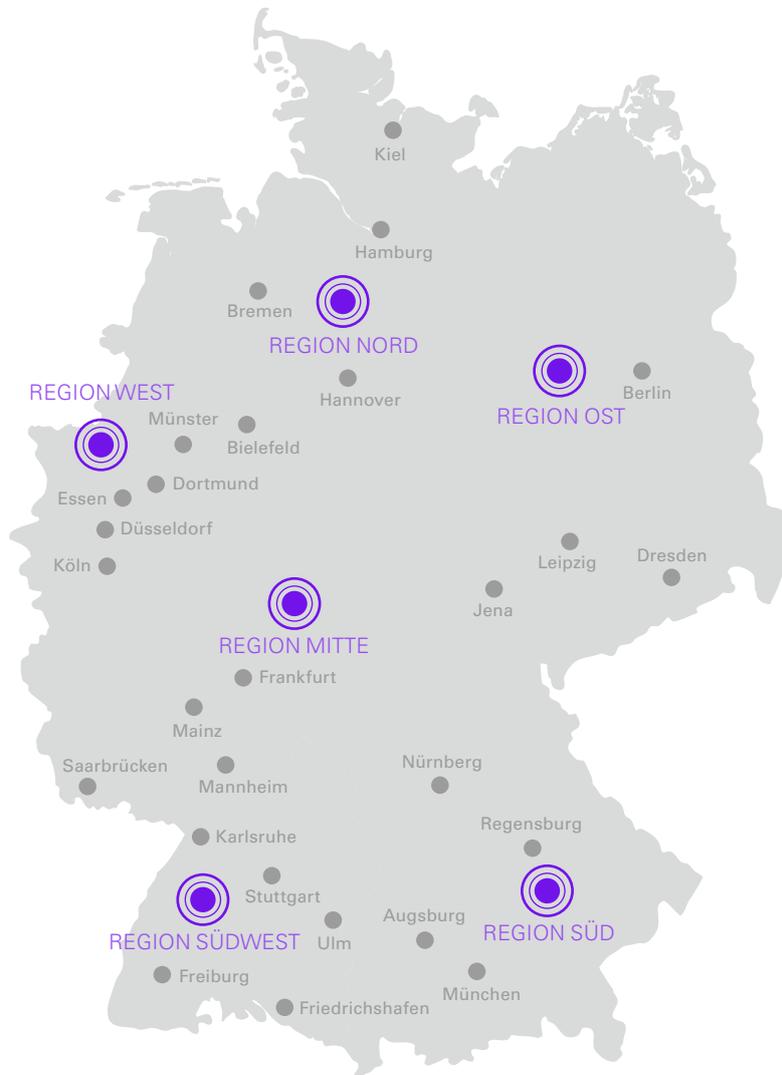


Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](https://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.